

Nutzungsordnung für Einrichtungen der Internationalen Amateursternwarte e. V.

Diese Nutzungsordnung regelt die Nutzung von Einrichtungen des Vereins. Sie beruht auf § 10 der Satzung des Vereins und wurde vom Vorstand des Vereins am 16.03.2001 beschlossen. Sie wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.10.2020.

Um die flüssige Lesbarkeit dieses Dokuments zu gewährleisten, wurde auf Formulierungen wie „der Nutzer/die Nutzerin“ sowie „der Antragsteller/die Antragstellerin“ verzichtet. Gemeint sind jedoch natürlich in jedem Falle beide.

§ 1 Einrichtungen des Vereins

(1) Einrichtungen des Vereins („Einrichtungen“) sind vom Verein für Zwecke des Vereins bereitgestellte Unterkünfte, Schutzbauten für Beobachtungsgerät und Beobachtungsgerät jeweils mit den vorhandenen Versorgungseinrichtungen und dem Zubehör.

(2) Die buchbaren Beobachtungsgeräte und Unterkünfte auf dem Gamsberg sind der jeweils aktuellen Buchungsliste zu entnehmen.

§ 2 Beantragung von Beobachtungszeit / Buchung von Beobachtungsgerät

(1) Beobachtungsgerät kann nur von Vereinsmitgliedern mit Beobachtungsrechten gebucht werden. Mitglieder, die vom Verein bereitgestelltes Beobachtungsgerät gebucht haben, werden im Folgenden als Nutzer bezeichnet.

(2) Der Antrag auf Buchung von Beobachtungsgerät erfolgt formlos beim Vereinsvorstand (Buchungskordinator) über die E-Mail Adresse buchungen@ias-observatory.org. Anzugeben sind die gewünschten Geräte, der gewünschte Termin und die Dauer. Aus dem Antrag muss auch hervorgehen, ob und in welchem Umfang von bestehenden Sondernutzungsrechten nach § 6 Gebrauch gemacht wird.

(3) Beobachtungsgerät kann ab 1. Januar eines Jahres für das laufende und das nächste Jahr gebucht werden. Reservierungen für das neue Buchungsjahr können bereits ab 1. Dezember vorgenommen werden, werden aber erst am 1. Januar wirksam. Alle Reservierungswünsche, die vom 1. Dezember bis einschließlich 1. Januar eingehen, werden gleichrangig behandelt. Bei Reservierungen auf den gleichen Termin erhält der den Vorrang, dessen Buchung für dasselbe Gerät am weitesten zurückliegt (hierbei zählt nur die Zeit der Vollmitgliedschaft). Eine Buchung ist nur möglich, wenn Beitrittsgebühr und laufende Beiträge entrichtet sind und das Formular zum Haftungsausschluss dem Buchungskordinator unterschrieben vorliegt.

(4) Sofern der Buchung nichts entgegensteht (vgl. § 8), wird der Nutzer durch den Beobachtungskordinator zur Zahlung der Buchungsgebühr sowie der eventuell anfallenden Übernachtungsgebühren für den Gamsberg aufgefordert. Mit dem Zahlungseingang auf dem Konto der IAS wird die Buchung verbindlich und im internen Bereich der IAS Homepage angezeigt. Gleichzeitig erkennt der Nutzer damit alle Regelungen dieser Nutzungsordnung als verbindlich an.

§ 3 Veröffentlichung von Beobachtungsergebnissen

(1) Die Nutzer von Beobachtungsgerät der IAS verpflichten sich, alle Veröffentlichungen von Beobachtungsergebnissen, die mit Beobachtungsgerät der IAS gewonnen wurden, sei es in Wort oder in Bild, dem Vereinsvorstand anzuzeigen. Nach Möglichkeit ist dem Vorstand ein Belegexemplar der Veröffentlichung für die vereinsinterne Dokumentation zukommen zu lassen.

(2) Bei Veröffentlichung von Bildern, die mit Beobachtungsgerät der IAS gewonnen wurden, ist dies nach Möglichkeit in der Bildlegende zu erwähnen, zum Beispiel durch den Passus: „aufgenommen auf der Sternwarte der IAS in Namibia“.

(3) In Artikeln und Berichten in Zeitschriften, Vereinsschriften, Zeitungen und anderen Printmedien sowie im Internet über Beobachtungsergebnisse, die mittels Beobachtungsgerät der IAS gewonnen wurden, ist der Link auf die IAS Website aufzuführen. Dies gilt analog auch für Veröffentlichungen in Rundfunk und Fernsehen.

(4) Alle Rechte an Foto- und Filmaufnahmen sowie an sonstigen Werken verbleiben beim jeweiligen Urheber.

(5) Die Nutzer von Beobachtungsgerät der IAS sind gehalten, dem Vorstand einen zumindest kurzen Beobachtungsbericht für die interne Nutzung auf der Website der IAS zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Allgemeine Sorgfaltspflichten

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, Rücksicht auf Beobachtungen anderer zu nehmen. Störendes Weißlicht ist unbedingt zu vermeiden. Zur Gewinnung von Flatfieldaufnahmen (Flats) und zur Nutzung von Weiß- bzw. Rotlichtlampen gelten folgende Vereinbarungen:

Flats dürfen ohne Einschränkungen nur vor Sonnenuntergang erstellt werden (bzw. nach Sonnenaufgang).

Für die Erzeugung von Flats bei Dämmerung oder nach Sonnenuntergang gelten folgende Regelungen:

1. Flats sollen entweder als Skyflats oder mit Hilfe von Lumineszenzfolien (Flatfield Leuchtfolien) gewonnen werden, um eine Lichtverschmutzung bei der Erstellung der Flats zu vermeiden. Bei Verwendung von Leuchtfolien sind Vorkehrungen zu treffen, um eventuell seitlich oder über den Tubus austretendes Licht abzudecken. Die Erstellung von Flats mit Hilfe von Glühlampen, Halogenlampen und ähnlichen Leuchtmitteln wird untersagt.
2. Die Verwendung von Weißlichtlampen auf dem Gelände der Sternwarte ohne vorherige Abstimmung mit anwesenden Mitgliedern wird untersagt.
3. Die Verwendung von roten Kopflampen am Teleskop ist unerwünscht, da die Leuchtrichtung nicht kontrolliert werden kann.

Die Nichtbeachtung dieser Regelungen kann zum Nutzungsausschluss führen.

(2) Mehrere Beobachter an derselben Einrichtung haben sich abzustimmen. Die Nutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen sowie das gesamte Gelände pfleglich zu behandeln. Dies umfasst einen rücksichtsvollen Umgang mit der Natur des Geländes. In den Einrichtungen darf nicht geraucht werden. Solange Beobachtungseinrichtungen nicht genutzt werden, sind sie ordnungsgemäß gegen Beschädigung und Diebstahl zu sichern, die Rolldächer sind zu schließen. Bei Verlassen des Sternwartengeländes sind alle Gebäude zu verschließen.

(3) Aus Sicherheitsgründen sind Nutzer von Einrichtungen des Vereins auf dem Gamsberg verpflichtet, sich von mindestens einer Person begleiten zu lassen, die im Notfall zur Hilfeleistung imstande ist. Das Gamsberghandbuch ist verpflichtend zu beachten.

(4) Bei Übernahme und Rückgabe einer Einrichtung sind alle genutzten Versorgungseinrichtungen wie zum Beispiel Benzin-, Strom- und Wasserversorgung auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Vor dem Verlassen der Einrichtungen sind diese abzustellen und wettersicher und vor Staub geschützt zu versorgen. Im Rahmen der Nutzung verbrauchte Bestände, insbesondere Benzin für den Generator, sind wieder aufzufüllen. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, ist dies dem Beobachtungsleiter oder ersatzweise einem anderen Vorstandsmitglied anzuzeigen.

(5) Bei Übernahme und Rückgabe erfolgen ein Eingangs- und ein Abschluss-Check. Dabei ist das Beobachtungsgerät auf Schäden zu überprüfen sowie die Vollständigkeit des Zubehörs anhand der dem Gerät beigefügten Liste zu bestätigen. Liegen Schäden vor oder ist das Zubehör unvollständig, so muss dies unverzüglich dem IAS-Vorstand gemeldet werden. Wird dies nicht beachtet, haftet der Nutzer für alle daraus entstehenden Folgen, insbesondere für nicht gemeldete Schäden und für fehlendes Zubehör. Treten während der Nutzung Schäden auf, so sind diese ebenfalls unverzüglich dem IAS-Vorstand zu melden.

(6) Die Weitergabe von gebuchtem Beobachtungsgerät an nicht Buchungsberechtigte ist nicht statthaft.

(7) Der Nutzer hat die maßgebenden Bedienungsanleitungen der genutzten Beobachtungsgeräte zu beachten. Änderungen am Beobachtungsgerät sind nur mit Zustimmung des Vorstands der IAS zulässig. Änderungen der Konfiguration von Computern des Vereins oder das Installieren von Software sind nur mit Zustimmung des Vorstands zulässig.

(8) Nach jeder Nutzung einer Einrichtung ist ein Nutzungsprotokoll zu erstellen. Das Nutzungsprotokoll wird per E-Mail an die Adresse nutzungsprotokolle@ias-observatory.org geschickt. Hierbei sind insbesondere alle vorgefundenen oder während der Nutzung aufgetretenen Defekte oder beim Check fehlenden Teile einzutragen.

(9) Nach Ablauf der gebuchten Nutzungszeit ist das Beobachtungsgerät ordnungsgemäß außer Betrieb zu nehmen und staubgeschützt zu lagern bzw. abzudecken. Die genutzten Räumlichkeiten werden aufgeräumt und gesäubert, die Schlüssel an Farm Hakos zurückgegeben. Im Fall einer Buchung auf dem Gamsberg sind die Schlüssel von Wohnhaus 1 und der Computer einschl. Zubehör

für die Steuerung des 71er Teleskops an die Farm Hakos oder an unmittelbar nachfolgende Nutzer zu übergeben.

(8) Die IAS kann einen Beauftragten für die Sternwarte benennen, der den Eingangs- und den Abschluss-Check (Abs. 4) sowie die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach dieser Nutzungsordnung überwacht.

§ 5 Auflagen

Die Nutzung von Einrichtungen kann uneingeschränkt oder unter Auflagen gestattet werden. Dies wird dem Mitglied bei Vergabe der Beobachtungszeit mitgeteilt. Auflagen können z.B. sein:

- Beobachtungsgerät nur bei Bedienung durch einen Dritten zu nutzen.
- Beobachtungsgerät nur nach Einweisung in die Bedienung zu nutzen.
- Beobachtungsgerät nur in bestimmtem Umfang zu nutzen.

Bei der ersten Nutzung von IAS Beobachtungsgerät können folgende Geräte aufgrund der benötigten Kenntnisse und Erfahrungen von neuen Mitgliedern nicht gebucht und genutzt werden:

- 80cm Newton (Sternwarte Hakos)
- 70cm Newton (Sternwarte Gamsberg)
- 50cm Ritchey - Chretien (Sternwarte Hakos)

Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Vorstand.

§ 6 Sondernutzungsrechte

(1) Mitgliedern, die besondere Leistungen zum Aufbau oder dem Betrieb einer Einrichtung des Vereins erbracht haben, können Sondernutzungsrechte an Einrichtungen des Vereins eingeräumt werden. Sondernutzungsrechte haben insbesondere Mitglieder, die dem Verein eigenes Beobachtungsgerät zur Verfügung stellen, an diesem Beobachtungsgerät. Dies können z.B. sein:

- Das Recht auf ausschließliche Nutzung des Beobachtungsgerätes während bestimmten Zeiten oder für eine bestimmte Dauer innerhalb eines Jahres.
- Nutzung für eine Hälfte der Nacht auch ohne vorherige Anmeldung bei besonderen, nicht vorher-sagbaren astronomischen Ereignissen (helle Kometen, Supernovae u. ä.).

(2) Die Ausgestaltung von Sondernutzungsrechten erfolgt im Rahmen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Sondernutzungsberechtigten und dem Verein.

§ 7 Gebühren und Entgelte

(1) Für jede Gerätebuchung wird eine Buchungsgebühr von 25,- € erhoben. Sie dient dem Ersatz von Aufwendungen und wird nicht als Spende verbucht. Die Buchungsgebühr wird bei Stornierungen nicht zurückerstattet. Eine fällige Buchungsgebühr ist innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der IAS zu überweisen. Sie umfasst die Buchung aller Geräte während eines Namibia-Aufenthaltes.

(2) Für Übernachtungen auf dem Gamsberg ist pro Person und Nacht von IAS-Mitgliedern ein Betrag von 10,- €, von begleitenden Nichtmitgliedern ein Betrag von 15,- € zu entrichten. Namibische Mitglieder zahlen keine Übernachtungsgebühren auf dem Gamsberg. Die Übernachtungsgebühren für den Antragsteller und dessen Begleiter werden mit der Buchung fällig und sind innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der IAS zu überweisen. Bei Buchung nicht namentlich benannte Begleitpersonen werden als Nichtmitglieder berechnet. Dem Nutzer steht es frei, nach Aufenthalt die tatsächliche Nutzung nachzuweisen, um eventuell überzahlte Übernachtungsgebühren zurückzuerhalten.

(3) Bei Stornierung einer bestätigten Buchung weniger als 90 Tage vor dem beantragten Beobachtungsbeginn wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 50,- € fällig. Bei Nicht-Inanspruchnahme der Buchung (Nichtantritt der Reise ohne vorherige Stornierung) beträgt diese zusätzliche Gebühr 100,- €. Bei Buchungsänderungen weniger als 90 Tage vor dem beantragten Beobachtungsbeginn, die dazu führen, dass mehr als eine Woche des ursprünglich gebuchten und damit für andere Nutzer blockierten Beobachtungszeitraums wieder frei wird, wird ebenfalls eine zusätzliche Gebühr von 50,- € fällig.

Hierdurch soll erreicht werden, dass Instrumente bei Stornierungen und Änderungen frühzeitig freigegeben und anderen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

(4) Hat ein Mitglied einen Rücktritt von einer gebuchten Beobachtungszeit nicht selbst zu verantworten, z.B. infolge einer Erkrankung, kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.

(5) Der Vorstand kann zusätzliche Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen des Vereins festlegen, durch die laufende Kosten gedeckt werden. Die Höhe dieser Gebühren orientiert sich an den tatsächlichen Kosten. Ggf. sind Gebühren beispielsweise für Wasser und Strom auch direkt an den Versorger vor Ort zu bezahlen.

§ 8 Zuteilung, Bestätigung und Rücktritt von Beobachtungszeiten

(1) Die Zuteilung von beantragten Beobachtungszeiten für ein Instrument erfolgt außerhalb von Sondernutzungsrechten für Beobachtungszeit, die nicht mehr als 15 Beobachtungsnächte innerhalb eines Jahres umfasst, in der Reihenfolge des Antragseingangs.

(2) Für freie Beobachtungszeit, die über die Zahl von 15 Beobachtungsnächten innerhalb eines Jahres hinausgeht, erhält der Antragsteller eine vorläufige Bestätigung. Diese kann widerrufen werden, sobald dieselbe Beobachtungszeit von einem anderen berechtigten Vereinsmitglied beantragt wird. Dies gilt auch für einzelne Beobachtungsnächte innerhalb einer längeren zusammenhängenden Beobachtungszeit. Bis zum Ablauf des 90. Tages vor einer beantragten Beobachtungsnacht nicht widerrufenen vorläufigen Bestätigungen sind endgültig und können nicht mehr widerrufen werden. Falls für vorläufig bestätigte Beobachtungsnächte eine eigene Buchungsgebühr erforderlich war, wird diese bei Widerruf der vorläufigen Bestätigung zurückerstattet.

(3) Bei freien Beobachtungsnächten, die weniger als 90 Tage im Voraus beantragt werden, erfolgt regelmäßig eine endgültige Bestätigung.

(4) Die gleichzeitige Nutzung weiterer Geräte durch denselben Antragsteller kann erst 15 Tage vor der jeweils geplanten Beobachtungsnacht verbindlich zugesagt werden.

(5) Ist die Nutzung von gebuchtem Beobachtungsgerät durch nach der Bestätigung der Beobachtungszeit bekannt gewordene Schäden oder Ausfall des Beobachtungsgerätes oder von Zubehör nicht möglich, haftet der Verein nicht für daraus entstehende Folgen. In diesem Fall kann der Nutzer nach Anzeige des Schadens beim Beobachtungsordinator in Abstimmung mit diesem eine andere freie Einrichtung benutzen.

(6) Der Rücktritt von der gebuchten Beobachtungszeit muss schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Beobachtungsordinator erklärt werden. Ein Rücktritt kann ebenfalls angenommen werden, wenn eine erteilte Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag zurückgezogen wird, ohne dass der Mitgliedsbeitrag für das Jahr der Buchung auf dem Konto der IAS eingegangen ist.

(7) In Vereinbarungen über Sondernutzungsrechte können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 9 Nutzungsausschluss, Haftung, Schlussbestimmungen

(1) Ein Verstoß gegen diese Nutzungsordnung, insbesondere ein Verstoß gegen die allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 4) oder gegen Auflagen (§ 5), oder eine Nutzung, für die eine gültige Buchung fehlt, kann den zeitweisen oder dauerhaften Ausschluss von der Nutzung von Einrichtungen des Vereins zur Folge haben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beauftragte für die Sternwarte (§ 4 Abs. 8) kann vorläufige Entscheidungen treffen, er muss den Vorstand dann umgehend informieren.

(2) Der Nutzer haftet uneingeschränkt für vorsätzlich oder fahrlässig von ihm verursachte Schäden an Einrichtungen des Vereins, Zubehör sowie den Zugangs- und Schließvorrichtungen. Die Beweislast für fehlendes Verschulden trägt der Nutzer. Der Verein kann die Nutzung vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung abhängig machen. Widerrechtliche Nutzung verpflichtet ggf. zu Schadenersatz.

(3) Die Nutzung der IAS-Anlagen erfolgt stets auf eigene Gefahr.

(4) Diese Nutzungsordnung tritt am 13.10.2020 in Kraft.

Buchbare Einrichtungen des Vereins sind der jeweils aktuellen Buchungsliste zu entnehmen.